

Beilage

Prüfung der Anregungen und Erlass der Bebauungsplan-Satzung Nr. 4256 Teil A für ein Gebiet nördlich der verlängerten Forchheimer Straße, südlich des geplanten Wetzendorfer Landgrabens, westlich der Waldemar-Klink-Straße und östlich der Fl. Nrn. 650 und 632, je Gemarkung Wetzendorf

Beschluss

des Stadtplanungsausschusses
vom 10.11.2005
öffentlicher Teil

Einstimmig beschlossen

- I. 1. Der Stadtplanungsausschuss prüft die Anregungen des Anwohners der Waldemar-Klink-Straße mit folgendem Ergebnis:

Der Anregung, dass in der Waldemar-Klink-Straße und westlich angrenzend 1997 nur eine Bebauung mit 1+D Vollgeschossen zulässig war, bzw. in Aussicht gestellt wurde, kann nicht gefolgt werden. Auch in der Waldemar-Klink-Straße ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan Nr. 4195 mit II+D, im nördlichen Bereich sogar mit III+D festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 4195 ist seit 23.10.1996 rechtskräftig. Auch der Rahmenplan zum Bebauungsplan Nr. 4256 sah damals bereits eine Bebauung mit II+D Vollgeschossen vor. Diese Festsetzung wurde aus rechtlichen Gründen durch die Festsetzung von III-Vollgeschossen ersetzt. Durch die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Bebauungsplan 4256 Teil A ist sichergestellt, dass das oberste der drei Vollgeschosse als Dach- oder als zurückversetztes Terrassengeschoss ausgebildet wird. Demnach sind die Festsetzungen in beiden Bebauungsplänen nahezu gleichwertig und es ist keine Benachteiligung gegeben. Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 16 Baunutzungsverordnung.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt den Bebauungsplan Nr. 4256 Teil A vom 07.07.2005 mit letzter Änderung vom 11.10.2005 gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung.

II. Referat VI/Stpl

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Maly

Der Referent:
gez. Baumann

Die Schriftführerin:
gez. Reuter